

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 03. Februar 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Menke, Wilfried
Baumann, Marita	Mohr, Bruno
Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Bockmühl, Gabriele	Özdemir, Sadettin
Burghardt, Jürgen	Puhl, Mathias
Burghardt, Uwe	Reinartz, Henning ab TOP 6
Dederichs, Norbert	Reiprich, Hans-Dieter
Deserno, Hans Dieter	Römgens, Tobias
Fritsch, Dieter	Schallenberg, Markus
Geller, Thomas	Scheen, Wolfgang
Heinrichs, Ina	Schmidt, Michael
Hilgers, Markus ab TOP 3	Schmittmann, Jörg
Jungblut, Marika	Schmitz, Andreas
Koch, Daniel	Schöneborn, Christian ab TOP 3
Kummer, Elena	Seelig, Harold
Lankow, Wolfgang	Strank Dr., Karl Josef
Mandelartz, Alfred	Sylla, Wolfgang
Meißner, Elisabeth	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Willy Feldeisen, Andreas Kick und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Jansen
StVR Derichs
StInspektor Bergstein
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 27.01.2015 auf Dienstag, 03.02.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut bat, den TOP 2 „Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler“ von der Tagesordnung abzusetzen, da diesbezüglich bei der Fraktion Die Linke noch Klärungsbedarf bestehe. Daraufhin wurde TOP 2 von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014
2. wurde abgesetzt (s.o.)
3. WLAN- Hotspots in Baesweiler
hier: Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014
5. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
6. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
7. Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler
8. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2014
9. Änderung der Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister eG (Provitako)
10. Bebauungsplan Nr. 3 D – Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D – Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 -Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West-, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

13. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017 - 2020
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Grundschuldbestellung zu Lasten eines Erbbaurechtes an einem städtischen Grundstück
 2. Veräußerung eines bebauten Grundstücks
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt

**3. WLAN- Hotspots in Baesweiler;
hier: Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014**

Aufgrund des Antrages der JU Baesweiler vom 21.11.2014 (s. Anlage 1 der Originalniederschrift) prüft die Verwaltung derzeit Möglichkeiten zur Realisierung eines freien WLAN-Netztes in der Stadt Baesweiler. Ein wichtiges Kriterium ist die Vermeidung der Störerhaftung. Wer einen Internetanschluss für andere bereitstellt, kann dann nicht für Rechtsverletzungen (illegale UP- und Downloads) der Nutzer haftbar gemacht werden.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung des Ausschlusses der Störerhaftung zwei Möglichkeiten in die nähere Betrachtung gezogen. Zum einen hat die NetAachen ein Konzept vorgestellt. Die Störerhaftung im Außenbereich (alle im Außenbereich montierten WLAN-Antennen) würde von NetAachen übernommen. Für alle Antennen die innerhalb von Gebäuden montiert werden, wäre die Stadt Baesweiler als Betreiber für die rechtmäßige Nutzung verantwortlich. Bei diesem Konzept fallen monatliche Kosten an, die in Ihrer Höhe abhängig von der Art und Anzahl der einzurichtenden Hotspots sind.

Alternativ prüft die Verwaltung das Konzept des Vereins Freifunk Rheinland e.V.. Die Störerhaftung liegt hierbei ausschließlich im Bereich des Vereins. Jeder, der sich beteiligen möchte, kauft einen „Freifunk-Router“ und schließt diesen an eine Steckdose und

mittels LAN an das heimische Internet an. Der mit der Software des Vereins programmierte Router greift mittels VPN Technik (Tunnelverbindung) auf den Server des Vereins Freifunk Rheinland e.V. zu und befindet sich somit auf einem vom Hausanschluss komplett getrennten Kanal mit eigener IP-Adresse. Hierbei fallen lediglich einmalige Kosten für einen „Freifunk-Router“ an. Weitere laufende Kosten, mit Ausnahme der Stromkosten für den Router, entstehen nicht. Die Kosten für einen Router liegen je nach Ausstattung und Reichweite zwischen 15,- und 150,- €. Weitere Informationen zur Funktionsweise der Technik können der Homepage des Vereins (<http://freifunk-aachen.de/>) entnommen werden.

Stl Bergstein erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage und ergänzte, dass zwischenzeitlich ein erstes Gespräch mit Vertretern der Freifunk Community Aachen stattgefunden habe, das sehr vielversprechend verlaufen sei.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Verwaltung in dieser Angelegenheit gerne weiter arbeiten wolle und in der nächsten Woche ein Gespräch mit dem Gewerbeverbandsvorstand und später mit den Gewerbeverbänden Baesweiler und Setterich stattfinden werde. Selbstverständlich werde im Falle einer positiven Prüfung die Stadt in den Rathäusern, dem Jugendcafé und der Burg Baesweiler auch selbst WLAN Hotspots einrichten.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut begrüßte das Angebot und schlug vor, dass der Verein Freifunk Rheinland e.V. sein System im Rat vorstellen möge. Dr. Linkens antwortete, dass eine Beteiligung des Stadtrates und die Vorstellung des Angebotes durch den Verein Freifunk vorgesehen sei.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Deserno erklärte Herr Bergstein, dass Voraussetzung für eine Beteiligung am Freifunk-System ein DSL-Anschluss sei. Die Bandbreite spiele hierbei zunächst keine Rolle. Ein Teil der Leitung werde für den Freifunk-Router zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Realisierung eines öffentlichen WLAN-Netzes in der Stadt Baesweiler.

Die Verwaltung wird den Rat über den weiteren Sachstand informieren.

4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-05-01	Statistik und Wahlen	a) 25.500,00 b) 41.529,87 c) 16.029,87 d) -13.966,34	0,00	2.063,53
<u>Erläuterung:</u> Insbesondere durch die in 2014 durchzuführende Stichwahl sind Mehraufwendungen im Produkt Statistik und Wahlen entstanden. Diese Mehraufwendungen werden gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 01-01-01 (Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung) in Höhe von 2.063,53 €.				
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	a) 1.500,00 b) 1.697,20 c) 197,20	0,00	197,20
<u>Erläuterung:</u> Durch die notwendige Anschaffung von vorgeschriebenem Papier für Geburten- und Heiratsbücher kommt es zu Mehraufwendungen. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 02-02-01 (Meldeangelegenheiten).				
04-02-01	Volkshochschule	a) 25.000,00 b) 25.751,06 c) 751,06	0,00	751,06
<u>Erläuterung:</u> Auf Grund des Vertrages mit der VHS ist die Stadt verpflichtet, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Da das Objekt „Roskaul 5“ veräußert wurde, mussten entsprechende Räume angemietet werden. Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 04-01-01 (kulturelle Veranstaltungen).				

Teilfinanzpläne/Investitionen

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2014-0006	Anschaffung Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	05-01-02 Hilfe nach dem AsylbLG	a) 1.500,00 b) 1.845,80 c) 345,80	0,00	345,80
Die hohe Zahl von neu zugewiesenen Asylbewerbern führt zu höheren Anschaffungen (Bsp: Waschmaschinen, Kühlschränken) als ursprünglich geplant. Der Betrag wird durch entsprechende Wenigerauszahlungen bei der I2010-0022 (Anschaffung von GWG's im Produkt 06-01-02) gedeckt.					
I2014-0010	Anschaffung Spielgeräte für Schulhöfe	01-11-04 Schulgebäude, einschl. Turnhallen und Dienstwohnungen	a) 14.000,00 b) 15.762,97 c) 1.762,97	0,00	1.762,97
Im Jahr 2014 mussten mehr Spielgeräte erneuert werden als geplant. Der Betrag wird gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2009-0026 (energetische Sanierung Gymnasium).					

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	a) 70.500,00 b) 80.487,48 c) 9.987,48	8.398,85	1.588,63
<p>Zu den bereits gemeldeten überplanmäßigen Auszahlungen für die Bauausführung liegt nun die Schlussrechnung der Ingenieurleistungen vor. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).</p>					
I2014-0025	Straßenbeleuchtung einschl. Übernahme von EWW	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 0,00 b) 2.130,65 c) 2.130,65	163,03	1.967,62
<p>Auf Grund des Straßenbeleuchtungsvertrages ist die Stadt für die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtung zuständig. Es wurde im Haushaltsjahr 2014 erforderlich, in o.g. Höhe neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0014 (Straßenbau Ederener Weg II. BA).</p>					
I2015-0008	Erschließung BP Auf der Schell	11-03-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 0,00 b) 3.935,25 c) 3.935,25	0,00	3.935,25
<p>Die Erschließung des Bebauungsgebietes BP 95 Fließstraße soll umgehend in 2015 begonnen werden, sodass die Planung der Maßnahme durchgeführt werden musste. Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).</p>					
I2008-0130/ I2008-0131	Anschaffung GWG's/ Anschaffung DV-Software	01-04-01 Dienstleistungen im Bereich TUIV	a) 30.200,00 b) 43.357,74 c) 13.157,74	6.914,05	6.243,69
<p>Die beiden Investitionsnummern sind gem. § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler gegenseitig deckungsfähig. Durch die Umstellung des Betriebssystems auf Windows 7 musste mehr Hardware ausgetauscht werden als ursprünglich geplant. Die Mehrausgaben sind gedeckt durch Wenigerausgaben bei I2008-0002 (Anschaffungen GWG's im Produkt 01-02-01) und I2013-0002 (Straßenbau Erich-Klausener-Str.).</p>					

Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen/Auszahlungen auf das Haushaltsjahr 2014 gebucht werden.

Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2014 entstanden sind, zustimmend zur Kenntnis.

5. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2014 in der Zeit vom 17.12.2014 bis einschließlich 03.02.2015 öffentlich aus. Bis einschließlich 07.01.2015 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.

6. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2015 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zugeleitet worden.

Mit Vorlage vom 06.01.2015 zu TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.01.2015 wurden Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2015 unterbreitet. Auf die Vorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung den Haushalt 2015 beraten und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Haushaltssatzung 2015 mit Plan und Anlagen in Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Die Planansatzveränderungen für den Ergebnis- und den Finanzplan sind der Originalniederschrift als Anlage 2 und eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Haushaltssatzung ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Das sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende Defizit im Ergebnisplan reduziert sich gegenüber dem Entwurf von 2.191.075 € auf 2.121.975 €.

Der Kreditbedarf erhöht sich durch die Änderungsvorschläge von 4.242.010 € auf nunmehr 4.704.860 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2015 zu Lasten der Folgejahre bleibt unverändert bei 2.360.000 €.

Es wurde festgestellt, dass die Ansätze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG's) und für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in den einzelnen Produkten des Haushaltes nicht für den Zeitraum der mittelfristigen Planung hochgerechnet wurden. Dies wurde nun nachgeholt. Hierdurch ändern sich lediglich investive Auszahlungspos-

sitionen der Jahre 2016 bis 2018. Eine Liste der betroffenen Produkte und der Investitions-Nummern ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Für die Planansätze des Haushaltsplanes 2015 ergeben sich hierdurch keine Änderungen ebenso wenig wie für die Haushaltssatzung. Es erhöht sich lediglich der geplante Kreditbedarf für die Jahre 2016 bis 2018 wie in Anlage 4 der Originalniederschrift dargestellt.

Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden, der CDU-Fraktion Puhl, der SPD-Fraktion Dr. Strank, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers sowie der Fraktion Die Linke Jungblut sind der Originalniederschrift als Anlagen 5, 6, 7 und 8 beigelegt.

Dr. Linkens erklärte, dass am 23.03.2015 eine Sitzung des Jugendparlamentes vorgesehen sei. Das von Frau Jungblut angeprangerte Public Private Partnership (PPP) werde in Baesweiler nicht betrieben. Zu dem Vorschlag, die Gewerbesteuer weiter zu erhöhen, wies er darauf hin, dass Gewerbetreibende auch Grundsteuer B bezahlen und aus diesem Grunde gleich zweimal von einer Erhöhung betroffen seien. Außerdem könne sich eine Erhöhung der Gewerbesteuer negativ im Hinblick auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen auswirken. Die Aufforderung, die Stadt müsse Politik für die Menschen und nicht für das Kapital machen, wies Dr. Linkens als Affront gegenüber allen vehement zurück, die über Jahrzehnte hinweg engagierte Arbeit geleistet hätten.

Bezug nehmend auf die Erwähnung des geplanten Abrisses von Wohnhäusern im Breslauer Weg stellte Dr. Linkens klar, dass es der Stadt nicht zustehe, Eigentümer an dem Abriss ihres Eigentums zu hindern. Dem Vorschlag, dass die Stadt sich an der Errichtung bezahlbaren Wohnraumes beteiligen möge, könne aus finanziellen Gründen nicht nachgekommen werden. Mache die Stadt weitere Schulden, dann sei ihre Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Dies müsse unter allen Umständen vermieden werden.

Die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes werde regelmäßig im Abstand von 2 Jahren geprüft, bisher immer positiv für die Beibehaltung des Jugendamtes bei der Städte Region Aachen.

Eingehend auf die Haushaltsrede von Dr. Strank stellte Dr. Linkens fest, dass alle Kritikpunkte, die mit der finanziellen Entwicklung verknüpft seien, das Hauptargument außen vor ließen, dass die Stadt 3,5 Millionen Euro an Verschlechterungen zu schultern habe, die sie selbst nicht verschuldet habe. Die Kostendeckung bei den Asylkosten betrage beispielsweise lediglich 34 %, während Bayern seinen Kommunen die Kosten zu 100 % erstatte.

Das immer wieder ins Feld geführte städtebauliche Gesamtkonzept koste eine 6-stellige Summe. Das Planungsdezernat kenne die städtebaulichen Belange und berücksichtige die Gesamtzusammenhänge bei jeder Entscheidung.

Hinsichtlich der erteilten Benehmensherstellung mit dem StädteRegions-Haushalt betonte er nochmals, dass die Benehmensherstellung unter einer Bedingung erfolgt sei. Zudem habe er und einige Bürgermeisterkollegen aus der StädteRegion mit der Senkung der StädteRegions-Umlage um ca. 4 Mio. Euro einen Erfolg erzielt. Hierdurch werde die Stadt Baesweiler um 200.000 € entlastet. Zum anderen habe erreicht werden können, dass strukturelle Überlegungen angestellt würden.

Die Vergnügungssteuer sei erhöht worden, jedoch nicht auf den Höchstsatz, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Die Zusage, eine weitere Erhöhung der Vergnügungssteuer Mitte 2015 zu prüfen, bestehe nach wie vor.

Die Kritik an der Bürgermeisterwahl in diesem Jahr wies Dr. Linkens zurück. Noch vor 1 Jahr habe die SPD-Fraktion geäußert, dass sie keinen Bürgermeister dafür kritisieren werde, dass er seine Wahlzeit voll ausschöpfe. Er sei kein Einzelfall, sondern 50 % der Bürgermeister in NRW ließen sich erst nach Beendigung der regulären Wahlzeit in 2015 wählen.

Die Grünanlagen könnten sicher in einem besseren Zustand sein, dies aber als Missstand zu bezeichnen, sei nicht richtig. Soweit an einzelnen Zuständen Kritik geäußert werde, sollte diese an Herrn Strauch weitergegeben werden. Die Stadt sei bemüht, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Einen Zusammenhang zwischen den Schützen in Florverich und einer dörflichen Putztruppe wies er zurück.

Bei aller Kritik mahnte Dr. Linkens an, sachlich zu bleiben. Die finanziellen Einschränkungen seien im Wesentlichen auf die Politik der Landesregierung zurück zu führen. Hier sollte die SPD-Fraktion Einfluss auf ihre Landtagsabgeordneten ausüben, damit diese sich für eine finanzielle Besserstellung der Kommunen stark machten.

Dr. Strank entschuldigte sich für den Begriff „dörfliche Putztruppe“, der keineswegs abwertend gemeint gewesen sei.

Ratsmitglied Mandelartz betonte, dass Missstände in den Grünanlagen von den Bürgern an die SPD-Ratsmitglieder weitergegeben wurden. Hieraufhin betonte Dr. Linkens nochmals, dass der Bauhof hier kurzfristig Abhilfe schaffe.

Frau Jungblut stellte richtig, dass sie nicht behauptet habe, in Baesweiler gebe es PPP-Projekte. Vielmehr sei zu befürchten, dass es zu solchen Projekten kommen könne, wenn die schlechte Finanzlage weiterhin anhalte. Bezug nehmend auf den erwähnten Abriss der Häuser im Breslauer Weg pflichtete sie bei, dass der Vivawest nicht vorgeschrieben werden könne, was sie mit ihrem Eigentum plane, jedoch arbeite die Stadt auch sonst mit Vivawest eng zusammen und könne auf deren Entscheidungen Einfluss nehmen.

Dr. Linkens antwortete, der Aufwand für die Sanierung der Häuser im Breslauer Weg sei sehr groß. Auch von Anwohnern sei geäußert worden, dass eine grundsätzliche Veränderung positiv zu bewerten sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 25 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen die Haushaltssatzung 2015 gemäß Anlage 3 der Originalniederschrift mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 2 und Anlage 4 der Originalniederschrift

Zum Zeitpunkt der Abstimmung befand sich das Ratsmitglied Sylla nicht im Sitzungssaal.

7. Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt.

Dem Beteiligungsbericht angefügt sind ebenfalls der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITS – Internationales Technologie- und Service- Center Baesweiler GmbH und der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm den Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler einstimmig zur Kenntnis.

8. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2014

Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden.

Die im Jahresverlauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen sind in einer Liste zu erfassen und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorzulegen.

Die für das Jahr 2014 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen ist der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die Liste über die im Laufe des Jahres 2014 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen einstimmig zur Kenntnis.

9. Änderung der Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG (Provitako)

Die Stadt Baesweiler ist als Gesellschafter der regio iT - Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) an der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT Dienstleister eG (ProVitako) mit einem Geschäftsanteil i.H. von 5.000,- EUR mittelbar beteiligt.

Im Rahmen des Bundesverbandes der Kommunalen IT-Dienstleister VITAKO wurde 2007 die Einkaufsgenossenschaft ProVitako gegründet. Gründungsmitglieder der ProVitako waren neben der regio iT die KRZ Lemgo, Lecos GmbH, Bremen Online-Service GmbH und INFOKOM Gütersloh AöR.

Nach Änderung der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen hat die ProVitako einen Aufschwung in ihren Aktivitäten erhalten. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von gemeinsamen Einkaufsaktivitäten entwickelt. Die regio iT ist vor allem bei Server-Ausschreibungen beteiligt gewesen. Darüber hinaus werden Softwarelizenzen über die Einkaufsgemeinschaft günstig beschafft.

Der ProVitako gehören direkt oder indirekt über 30 kommunale IT-Dienstleister an. Die kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland planen, ihren Leistungsaustausch untereinander zu intensivieren, um ihren Endkunden wirtschaftliche Software- und Infrastrukturlösungen zur Verfügung zu stellen.

Unter dem Arbeitstitel „Government-Cloud – Gov-Cloud“ soll eine Dienstleistungsplattform zur Verfügung gestellt werden, auf der die kommunalen IT-Dienstleister ihre Lösungen handeln.

Diese Handelsplattform soll über die ProVitako betrieben werden. Um dies zu ermöglichen, waren Änderungen der Satzung der ProVitako erforderlich, die hiermit dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis gegeben werden.

Wesentliche Änderung ist dabei, dass der Zweck und Gegenstand der Gesellschaft angepasst wurden.

So heißt es zukünftig im § 2 (2) unter „Zweck und Gegenstand“:

„§ 2 Zweck und Gegenstand

(2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.“

In § 2 (3) der Satzung werden die Regelungen für die ProVitako eG neu definiert:

„(3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren.

Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:

- a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten an die Mitglieder von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.
- b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.
- c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.“

Darüber hinaus wurde mit § 2 (4) klargestellt, dass keine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebotes der Genossenschaft besteht.

Darüber hinaus wurden redaktionelle und klarstellende Änderungen der Satzung vorgenommen.

Die Änderungen wurden mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) abgestimmt, welches auch für das gemeindewirtschaftsrechtliche Anzeigeverfahren zuständig ist. Das MIK hat insgesamt großes Interesse daran, die Kommunen bei der Optimierung ihrer IT-Landschaft zu unterstützen. Es sieht in der Möglichkeit eines Leistungsaustausches zwischen den Kommunen Vorteile und begrüßt diesen Leistungsaustausch auch auf nationaler Ebene. Die Rechtsform der Genossenschaft hat hier den Vorteil, auch länderübergreifend den Prozess zu organisieren.

Das MIK hat empfohlen, dass Kommunen, die unmittelbar oder mittelbar über eine Gesellschaft in Privatrechtsform (hier: regio iT GmbH) Genossenschaftsanteile bei Provitako haben, ihren Räten Gelegenheit geben sollen, sich mit den Satzungsänderungen zu befassen und anschließend gesondert eine Anzeige vorzulegen. Die Städterregion Aachen hat zugesagt dieses Anzeigeverfahren für die beteiligten regionsangehörigen Kommunen koordinieren.

Eine Komplettfassung der aktuellen Satzung ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigelegt.

Frau Jungblut erklärte, dass sie sich bei der Abstimmung enthalten werde, da sie zu wenig Einblick in das Geschäftsgebaren der Provitako habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm die geänderte Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG einstimmig bei 2 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis.

10. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 26.09.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) **Bezirksregierung Arnberg mit Schreiben vom 06.10.2014:**

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt

in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.01.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten ebenfalls den Erfverband am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.10.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt, Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der noch zu erstellende landschaftspflegerische Fachbeitrag frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird zurzeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

d) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

e) **RWE Power mit Schreiben vom 04.12.2014:**

Damit potentielle Bauherren oder ihre Architekten erkennen können, wie mit den von Ihnen gemäß unserm Schreiben vom 17.11.2008 unter Punkt 15.11 der Legende aufgenommen humosen Böden umzugehen ist, wird empfohlen, in die textlichen Festsetzungen den Hinweis aufzunehmen, dass in diesen Bereichen bei einer Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Darüber hinaus befindet sich auf Seite 5 unter B) Hinweise 6. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohlebergbau zuerst ein Hinweis auf unsere Grundwasserabsenkungen und den anschließenden Grundwasserwiederanstieg. Hierzu ist anzumerken, dass der freie Grundwasserspiegel von jeher ca. 30-40 m unter Flur und somit weit unterhalb der Bauwerksgründungsebene angestanden hat. Da dieser Flurabstand auch nach dem Grundwasserwiederanstieg nicht überschritten wird, ergibt sich durch diesen Hinweis keine Notwendigkeit, die den Bauherren bei der Errichtung von Bauwerken berücksichtigen müsste. Dieser Hinweis kann nach Erachten der RWE Power daher entfallen.

Als Zweites befindet sich unter dieser Überschrift ein Hinweis auf den durch den Steinkohlebergbau verursachten Anstieg des Grubenwassers und hierdurch eventuell verursachten Bodenbewegungen im Bereich von Unstetigkeiten. Diese Gegebenheit steht jedoch in keiner Verbindung mit dem Braunkohlebergbau.

Stellungnahme:

Der aufgeführte Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen wird in den Bauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wird der Hinweis auf den Anstieg des Grubenwassers durch den Steinkohlebergbau separat aufgelistet.

Der Hinweis auf den Grundwasserwiederanstieg bleibt bestehen. Mit Schreiben vom 03.12.2014 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass es durch einen Grundwasserwiederanstieg zu Bodenbewegungen kommen könnte, die wiederum zu Schäden an der Tagesoberfläche führen könnten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, der aufgeführte Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wird der Hinweis auf den Anstieg des Grubenwassers durch den Steinkohlebergbau separat aufgelistet.

Der Hinweis auf den Grundwasserwiederanstieg bleibt bestehen. Mit Schreiben vom 03.12.2014 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass es durch einen Grundwasserwiederanstieg zu Bodenbewegungen kommen könnte, die wiederum zu Schäden an der Tagesoberfläche führen könnten.

f) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.12.2014:**

Das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) - aber keine Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (siehe Begründung Hinweis E, bitte hier korrigieren) - des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene Tätigkeiten ist bei der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

A 70 - Umweltamt

Natur und Landschaft:

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen in der vorgelegten Form aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken.

Im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist festgesetzt, dass die erforderlichen, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Beeinträchtigung der Feldlerche bis zum Abschluss der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz müssen vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, um die es sich in diesem Fall handelt, stets zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein, damit die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ununterbrochen gesichert sind (cef-Maßnahme = continuous ecological functionality measures). Auf eine Bestandserhebung zur aktuellen Bebauungsplan-Erweiterung habe ich bereits verzichtet, da sie die geplanten Bauarbeiten erheblich verzögert hätten.

Im faunistischen Gutachten wird festgestellt, dass aufgrund der Daten der LANUV für die Bebauungsplan-Erweiterung die Betroffenheit der Feldlerche gegeben ist (planungsrelevante Art in NRW). Die Feldlerche hat in den letzten Jahren landesweit erhebliche Beständeinbußen hinnehmen müssen und ist in den aktuellen Auflistungen der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) als Art mit unzureichendem Erhaltungszustand mit weiterer Tendenz zur Verschlechterung aufgeführt. Jeder Verlust eines Reviers ist zu verhindern bzw. über cef-Maßnahmen auszugleichen. Die LANUV bestätigte auf Anfrage am 10.11.2014 diese Aussage.

Artenschutz ist zwingendes Recht und artenschutzrechtliche Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Da die Erweiterung des Hochregallagers kurzfristig geplant ist, muss eine geeignete Kompensationsmaßnahme spätestens zu Beginn des Brutgeschäftes der hier betroffenen Art, d.h. ab 1. März 2015 funktionstüchtig sein.

Die Aussage in den Verfahrensunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D „die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Beendigung der Bauvorhaben umgesetzt“ reicht nicht aus, da sie der Anforderung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht gerecht wird.

Verschiedene Möglichkeiten von Maßnahmen listet die LANUV in ihren Leitfäden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ auf. Demnach sind zur Förderung der Feldlerche u.a. auch produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen möglich. Dies bedeutet, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Auflagen weiterhin möglich ist. In Kombination mit Ackerrand- oder Blütenstreifen kann einer solchen Maßnahme mit großer Prognosesicherheit die ökologische Wirksamkeit attestiert werden, so dass seitens der Unteren Landschaftsbehörde auf ein Erfolgsmonitoring verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Fläche nicht unbedingt erworben werden muss. Denkbar ist fürs erste auch eine vertragliche Regelung mit dem Nutzer einer entsprechenden Ackerparzelle für einen befristeten Zeitraum (mindestens ein Jahr, dann ggf. Wechsel auf andere Parzelle), so dass die Habitatansprüche eines Feldlerchenpaares kontinuierlich erfüllt sind. Dies bietet die Möglichkeit, die im vorliegenden Fall aktuell benötigte Flächengröße später in die Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahme für die geplante größere Gewerbegebietserweiterung nördlich der Halde Carl Alexander zu integrieren.

Stellungnahme:

Als externe Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche ist die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand in einer Flächengröße von ca. 0,56 ha vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme muss ab 01. März funktionstüchtig sein. Die Laufzeit soll zunächst drei Jahre betragen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die aktuell benötigte Flächengröße später in die Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahmen für die geplante größere Gewerbegebietserweiterung westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zu integrieren. Diese Vorgehensweise wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten externen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

h) Straßen NRW mit Schreiben vom 28.11.2014:

Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Erschließung ausschließlich über den Kreisverkehrsplatz L 225/K27/Stadtstraße erfolgt. Eine weitere Erschließungsstraße zur L 225 ist auszuschließen.

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 225 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlung für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“- ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“-ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z.B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, da mit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Im Bereich der Anbindung an die L 225/K27/Stadtstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen-RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots-/ Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 225 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz- Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig geblendet werden.

Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Stellungnahme:

Eine weitere Erschließung des Gewerbegebietes 3D von der L 225 ist nicht geplant

Alle weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt und mit Straßen NRW abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

i) **Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 25.11.2014:**

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sollte in der Pflanzperiode nach Beginn der Baugebieterschließung begonnen werden.

Das Baugrundstück ist vollständig aus Gründen der Orts- und Landschaftsbildpflege einzugrünen. Zumindest mit einer gebäudehohen Schnitthecke aus Rotbuche oder durch einheimische Säulenbäume. Zumindest ist eine immergrüne Efeu-Fassadenbegrünung dauerhaft sicherzustellen.

In den Kompensationsflächen sind Kleinstlebensräume durch Totholz, Reisig und Steinhaufen anzulegen.

Es ist ausschließlich gebietsheimische Pflanz- und Saatgut zu verwenden.

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schliffmatten zu versehen.

Die Wegsäume sollten auf der Gehölzseite angelegt oder aber zumindest mit Eichpfählen vor der landwirtschaftlichen Innutzung geschützt werden.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde unter anderem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind. Dieses Gutachten ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

j) **Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.12.2014:**

Zum o.a. Vorhaben nimmt die Landwirtschaftskammer NRW als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur beschriebenen Ersatzmaßnahme (Seite 21 des Umweltberichtes) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Auswahl der Fläche sollte in Abstimmung mit der Biologischen Station in der Städteregion Aachen erfolgen. Die Fläche sollte ohne nennenswerte Einkommensverluste von einem Landwirt weiterhin bewirtschaftet werden, so dass er für die Fläche Betriebsprämie und ggfs. Vertragsnaturschutz-Prämie beziehen kann.

Stellungnahme:

Die Ersatzmaßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand als externe Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Der entsprechende Vertrag wird zurzeit mit dem in Frage kommenden Landwirt geschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

k) Westnetz mit Schreiben vom 26.11.2014:

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im geplanten 2x 15,50 m = 31,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Dem o.g. Bauleitplan stimmt Westnetz unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der geplanten Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatz genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrerschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine der Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den

Grundstückseigentümer/den Bauherrn durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdende Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Stellungnahme:

Die Lage der Hochspannungsfreileitung incl. Schutzstreifen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Die Anpflanzungen im Schutzstreifen werden wie zuvor genannt im Bebauungsplan festgesetzt.

Weiterhin wird der Hinweis auf genehmigungspflichtige sowie nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anpflanzungen im Schutzstreifen werden wie zuvor genannt im Bebauungsplan festgesetzt.

Weiterhin wird der Hinweis auf genehmigungspflichtige sowie nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

1) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 24.11.2014

Mit Schreiben vom 22.10.2014 teilt die Stadt Baesweiler dem WVER mit, dass die im Plangebiet anfallenden Abwässer mittels Mischwasserkanalisation über das RRB/RÜB Arnold-Sommerfeld-Ring in das Beeckfließ entwässert werden und durch die Drosselorgane die Hochwasserproblematik am Beeckfließ nicht verschärft wird.

Um eine Verschärfung der Hochwasserproblematik ausschließen zu können, ist allerdings noch ein rechnerischer Nachweis erforderlich.

Stellungnahme:

Die bei der Erstellung des Bebauungsplanes 3 D zugrunde gelegten versiegelten Flächen werden sich auch bei Hinzunahme (Versiegelung) der jetzigen Erweiterungsfläche (ca. 4.100 m²) nicht vergrößern, da wesentliche Flächen im Bebauungsplangebiet 3 D nicht versiegelt, sondern als ökologische Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus haben/werden Privatfirmen Rückhalteeinrichtungen auf ihren Flächen vorhalten, welche die Abflusssituation im Beeckfließ weiter entschärfen. Die gegenüber der damaligen Betrachtungsweise neu hinzugekommene Hochwasserschutzthematik wurde am 14.01.2015 mit dem WVER erörtert. Sollten auf Grund weiterer Versiegelungen im Gewerbegebiet und durchzuführende Hochwasserschutz-Simulationsrechnungen Schäden durch Überschwemmung prognostiziert werden, sind gegebenenfalls Hochwasserschutzmaßnahmen des Verbandes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet, 5. Änderung und Erweiterung (Anlage 11 der Originalniederschrift) mit der beigefügten Begründung (Anlage 12 der Originalniederschrift) als Satzung zu beschließen.

11. **Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - umfasst ein etwa 5,9 ha großes Gebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes Baesweiler. Die Flächen befinden sich westlich der K 27 (Aachener Straße, ehemals B 57) und stellen den ersten Bauabschnitt einer langfristig geplanten Stadterweiterung (mit 2. und 3. Bauabschnitt) mit insgesamt ca. 20 ha dar.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift beigefügten Übersichtsplan (Anlage 13) ersichtlich.

Um für die geplante Bebauung in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete soll der stetigen Nachfrage nach Bauland, insbesondere im Ortsteil Baesweiler, Rechnung getragen werden.

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Asldorf-Merkstein stellt für die neu zu entwickelnden Flächen das Ziel 6 - Biotopentwicklung- sowie das Ziel 7 - temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baesweiler stellt für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (ersten Bauabschnitt der geplanten Entwicklung) größere Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im nördlichen Bereich sind die Flächen, welche an die rückwärtigen Grundstücke der bestehenden Bebauung südlich der Straße *Im Brühl* angrenzen, als Mischgebietsflächen dargestellt. Dazwischen befindet sich ein Kinderspielplatz.

Im südlichen Bereich ist bis an den *Merberener Weg* ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Als Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zur Landschaft und zur *Aachener Straße* sind jeweils Streifen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplanten Nutzungen entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Infolgedessen wird der Flächennutzungsplan derzeit im Parallelverfahren geändert (73. Änderung des FNP - Baesweiler Südwest -, Stadtteil Baesweiler).

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den im der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan dargestellten Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel Wohnraum für die Stadtteilbevölkerung Baesweiler zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag bei einer Gegenstimme des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 106 I - Baesweiler Südwest I -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.106 - Baesweiler Südwest I - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 – Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West-, Stadtteil Baesweiler;

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebietsabgrenzung

Die gewerblichen Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3 - 3 D sind nahezu vollständig veräußert und überwiegend auch bebaut.

Im Gebietsentwicklungsplan wurden der Stadt Erweiterungsflächen von ca. 8,6 ha westlich des bestehenden Gewerbegebietes 3 D zugestanden.

Für zukünftige Gewerbeansiedlungen wird es nun erforderlich, weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen, um der stetigen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler sind die Flächen als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Insoweit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Die Anfrage zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 LPlG liegt der Bezirksregierung Köln vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beschließt der Stadtrat die im der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Plan dargestellte Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

13. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017-2020

Die Städtebauförderrichtlinien haben sich im letzten Jahr dahingehend verändert, dass nun auch die energetische Sanierung sowie die Schaffung von Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude gefördert werden. Es ist daher beabsichtigt, die zurzeit laufende städtebauliche Fördermaßnahme „Soziale Stadt Setterich – Nord“ fortzuschreiben.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 22.01.2015 wurde unter TOP 6 das Konzept zur Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017 - 2020 einschließlich Kostenrahmen vorgestellt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Beschluss bei einer Gegenstimme des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 6) beschloss der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme dem Prozess der Fortführung der Fördermaßnahme „Soziale Stadt Setterich – Nord“ mit den vorgestellten Maßnahmen zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

14. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

16. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.